



Gesetze für die Praxis?!

Thesenpapier

Die Novellierung des Unterbringungsrechts (§ 63 StGB)

– aktuelle Herausforderungen

Die wichtigsten Änderungen und erste (obergerichtliche) Rechtsprechung

Dr. Jens Peglau,

Richter am Oberlandesgericht und stellvertretender Vorsitzender des 4. Strafsenats

- 1. Änderung im Bereich der Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB:** Im Wesentlichen Kodifizierung bereits vorher geltender Rechtsprechung. Aber: Echte Verschärfung im Bereich reiner Vermögensdelikte.
- 2. Folgen der Änderung gem. Ziff. 1):** Angesichts des ohnehin geringen Anteils reiner Vermögensdelikte als Anlasstaten auch nur leichte Senkung der Zahlen der Neuordnung? Oder: „Vorauselender Gehorsam mit Verstärkungstendenz“ (d.h. Rspr. zieht die Anforderungen in allen Bereichen an, über das an sich zwingend geforderte Maß hinaus)?
- 3. Änderungen im Bereich der Maßregelvollstreckung (§ 67d Abs. 6 S. 2 und 3 StGB):** Anhebung der Voraussetzungen für eine Maßregelfortdauer über sechs und nochmals über zehn Jahre hinaus.
- 4. Folgen der Änderung zu Ziff. 3):** Gewisser Anstieg der Erledigungszahlen unvermeidbar, denn Gesetzgeber will wieder zur Durchschnittsunterbringungsdauer von etwa sechs Jahren zurück (BT-Drs. 18/7244 S. 32). Fraglich nur: Leichter oder starker Anstieg der Erledigungszahlen? Tritt die Erledigung an die Stelle der Bewährungsaussetzung als Hauptbeendigungsform?
- 5. Erlauben die Änderungen zu Ziff. 3) noch eine (zeitlich) hinausgeschobene Erledigung über die Sechsjahres- bzw. Zehnjahresgrenze hinaus (zur besseren Entlassungsvorbereitung)?**